

REITVEREIN AHRENSBURG-AHRENSFELDE e.V.

Satzung

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reitverein Ahrensburg-Ahrensfelde e.V.". Der Sitz des Vereins ist in 22926 Ahrensburg, Ortsteil Ahrensfelde. Der Verein ist im Vereinsregister Ahrensburg eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Ahrensburg/Holstein.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein soll ausschließlich dazu dienen, den Pferdesport zu fördern.
- b) Der Verein arbeitet nur im Rahmen der Amateursport-Bedingungen. Die Reitausbildung entspricht den Bestimmungen des Hauptverbandes für Zucht und Prüfung Deutscher Pferde, Abteilung Leistungs-Prüfungen im Land Schleswig-Holstein.
- c) Der Verein darf sich nicht politisch binden. Zuwendungen jeder Art, die den Verein politisch oder in irgendeiner Weise zweckentfremdend binden könnten, dürfen nicht entgegengenommen werden.
- d) Ein Gewinn wird durch den Verein nicht erstrebt.
- e) Besonderen Wert legt der Verein auf gemeinnützige Jugendarbeit.
- f) Der Verein schließt sich dem Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. an und ist Mitglied im Deutschen Sportbund.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient den in § 52 der Abgabenordnung (AO) "Gemeinnützige Zwecke" Abs. 21 bezeichneten Zwecken ausschließlich und unmittelbar.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann von jeder männlichen, weiblichen oder diversen Person erworben werden. Voraussetzung zur Mitgliedschaft sind die Anerkennung und Respektierung der Satzung des Vereins.
- b) Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- c) Der Verein besteht aus ordentlichen und f\u00f6rdernden Mitgliedern. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, Jugendliche (ab 6 Jahre) k\u00f6nnen jedoch mit beratender Stimme teilnehmen. Kinder, die Mitglieder der Voltigierabteilung des Vereins sind und einen entsprechenden Sondermitgliedsbeitrag zahlen, gelten nicht als ordentliche oder f\u00f6rdernde Mitglieder und haben deshalb keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder sind solche, die aktiv den Reitsport betreiben. F\u00f6rdernde Mitglieder sind solche, die aus ideellen Gr\u00fcnden dem Verein beigetreten sind oder selbst nicht reiten. Sollte ein Mitglied seinen Status \u00e4ndern wollen, muss es dies schriftlich dem Vorstand mitteilen. Dieses gilt auch f\u00fcr einen Wechsel von der Voltigierabteilung zur aktiven Reiterei.



- d) Es können nur volljährige Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
 - Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
 - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- e) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mittel des Vereins

- a) Die Mittel des Vereins entstehen durch die Beiträge, Spenden, Einnahmen bei Vereinsveranstaltungen oder sonstigen Zuwendungen.
- b) Sämtliche Mittel sind ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden, d.h. für die Abdeckung der durch den Reitbetrieb entstehenden Kosten, für Vereinsveranstaltungen und für Verwaltungskosten.
- c) Vergütungen dürfen nur für tatsächliche im Interesse des Vereins entstandene Kosten gezahlt werden. Diese zweckgebundenen Ausgaben müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden (Haushaltsplan).
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Benutzungsordnung und etwaiger Ergänzung zu benutzen. Diese Ordnung, sofern sie existiert, wird vom Vorstand festgelegt und hängt am schwarzen Brett des Vereins aus.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 1. Die Satzung des Vereins zu befolgen.
 - 2. Die LPO der FN verbindlich anzuerkennen und im Pferdesport anzuwenden.
 - 3. Den Umgang mit den Pferden und die Haltung der Pferde nach dem Tierschutzgesetz bedingungslos durchzuführen.
 - 4. Zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen.
 - 5. Sich im Kreise ihrer Reiterkameradinnen und –Kameraden so zu verhalten, dass es nicht zu ernsthaften Auseinandersetzungen zwischen ihnen oder zu Gruppenbildungen kommt, die das Vereinsleben stören könnten. Ferner zur Unterlassung aller Handlungen und Äußerungen, die sich gegen das Wohl, das Ansehen und die Interessen des Vereins richten.
 - 6. Sich bei Ausritten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern so zu verhalten, dass es nicht zu Klagen oder gar zu Verstößen gegen irgendwelche amtlichen Verordnungen (z.B. Missachtung von Wegerechtsschildern) kommt.
 - 7. Sich an die Anweisungen des Vereins über das Verhalten in bestimmten Gebieten (z.B. Forst Hagen oder ehem. Truppenübungsplatz Höltigbaum) zu halten.
 - 8. Sich an Arbeitsleistungen zur Erhaltung der vom Verein genutzten Anlage und des Vereinseigentums zu beteiligen. Der Arbeitsdienst wird vom Vorstand festgelegt. Er kann ggf. durch finanzielle Leistungen abgegolten werden. Einen entsprechenden Leistungssatz legt die Mitgliederversammlung fest.



§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Das Ehrengericht

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- a) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an (siehe § 4, Abs. c)
- b) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, und zwar im 1. Quartal des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einberufen. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder eine Versammlung beim Vorstand beantragen. Dieser Antrag muss schriftlich erfolgen. Die Antragssteller müssen diesen Antrag unterschrieben haben.
- c) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Benennung der Tagesordnung erfolgen. Die Versendung kann auch auf elektronischem Wege (Per EMAII) erfolgen. Ein Mitglied kann den schriftlichen Antrag stellen, dass ihm die Einladung zu einer Mitgliederversammlung auf dem Postwege zugeht. Zwischen der Benachrichtigung und der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
- d) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.
- e) Bei jeder Versammlung ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen. Beide Schriftstücke müssen vom 1. und 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.
- f) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht aufgrund der Satzung vom Vorstand allein entschieden werden können.
- g) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Falls die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht wird, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- h) Das Recht der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über:
 - 1. die Wahl des Vorstandes.
 - 2. die Entlastung des Vorstandes.
 - 3. die Genehmigung des vorgeschlagenen Haushaltsplanes.
 - 4. die Festlegung der Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder und über deren Zahlungstermin. Der Vorstand kann darüber Vorschläge unterbreiten.
 - 5. die Wahl der beiden Kassenprüfer.
 - 6. die Wahl des Ehrengerichtes.
 - 7. die Änderung der Satzung.
 - 8. die Auflösung des Vereins.
 - 9. den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 10. die Vorschläge, die ihr der Vorstand unterbreitet.
- i) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-drittel- und der Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Sollte jedoch bei der 1. Versammlung die benötigte Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sein, ist 4 Wochen später eine 2. Versammlung einzuberufen, bei der dann die Beschlüsse mit einer Zweidrittel- bzw. Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden können.



§ 9 Vorstand

- a) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
 - Dem Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der Schriftführer/die Schriftführerin
 - der Kassenwart/die Kassenwartin
 - der Jugendwart/die Jugendwartin

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Vorstand handelt kollegial und fasst Beschlüsse einvernehmlich.

- b) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die Wahl des 1. Vorsitzenden in dem Jahr mit einer geraden Jahreszahl erfolgt und die Wahl des 2. Vorsitzenden in dem Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
- c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen geeigneten Vertreter benennen. Dieser muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- d) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und somit die Leitung und Vertretung des Vereins.
- e) Der Vorstand kann die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen solcher Mitglieder ruhen lassen, die länger als ein halbes Jahr, durch Ortswechsel bedingt, am Vereinsleben nicht teilnehmen können.
- f) Bei Abschluss von Verträgen, die eine Verfügung von Mitteln, die über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen, notwendig macht, hat der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- g) Der Vorstand hat die Ordnungsgewalt im Verein.
- h) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
- j) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beisitzer aus der Mitgliederversammlung vorschlagen. Als Beisitzer können auch Jugendliche herangezogen werden. Hierbei muss das "Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit" beachtet werden.

§ 10 Vereinsjugend

- a) Die jugendlichen Mitglieder (ab 6 Jahre) sind in der Vereinsjugend zusammengefasst, die ihr Vereinsleben nach eigener Jugendordnung unter Anerkennung der jeweils gültigen Jugendordnungen der Landessportjugend und der Kreissportjugend gestaltet. Sie wählen einen Jugendvorstand. Ihm gehören an:
 - 1. der Jugendwart
 - 2. der stellvertretende Jugendwart
- b) Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 11 Das Ehrengericht

- a) Das Ehrengericht besteht aus 3 Mitgliedern. An ihre Stelle treten bei Verhinderung oder etwaiger Befangenheit Ersatzmitglieder, die für jedes Mitglied des Ehrengerichts bei der Wahl von der Mitgliederversammlung mit zu wählen sind. Jugendliche und Vorstandsmitglieder sind ausgeschlossen.
- b) Das Ehrengericht bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
- c) Das Ehrengericht wird nur auf Anruf tätig. Zur Anrufung ist jedes Mitglied berechtigt.
- d) Das Ehrengericht gibt sich eine Ehrengerichtsordnung.
- e) Das Ehrengericht hat folgende Aufgaben:



- 1. Es ahndet erhebliche Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung und die sportlichen Grundsätze.
- 2. Es verhandelt über die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern.
- 3. Die Entscheidungen des Ehrengerichts innerhalb von 2 Wochen den Parteien zuzuleiten. Bei Verhandlungen über etwaige Ausschlüsse, der vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung, das Ergebnis der Verhandlung darzulegen und zu erläutern.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie können so oft sie wollen und es für notwendig erachten, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Kassenprüfung vornehmen. Über die Ergebnisse haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Die Haftung des Vereins

Jedes Mitglied nimmt auf eigenes Risiko an den Veranstaltungen des Vereins teil. Dasselbe gilt auch für die Benutzung von vereinsinternen Pferden. Für schuldhaftes Verhalten der Organe haftet der Verein nach § 31 BGB, jedoch nur für vorsätzliche Schädigung. Für Schäden, die Vereinsmitglieder verursachen, haftet der Verein nicht. Für vorsätzliche oder grobfahrlässige Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das schädigende Mitglied.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen entweder mündlich im Rahmen der Mitgliederversammlung oder durch Rundschreiben auf elektronischem Wege (per EMAIL) an alle Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Reitsports an den Pferdesportverband Schleswig Holstein e.V.

§ 16 Grundsatzerklärung

Der Reitverein Ahrensburg-Ahrensfelde e.V. erklärt ausdrücklich, dass bei Anträgen zwecks Aufnahme in den Verein die Konfession, die Rasse und der Stand des Antragstellers in jeder Form geachtet wird. Der Verein sieht in jedem Antragsteller nur den Menschen, der sich zur Ausübung oder aus Interesse am Reitsport um die Aufnahme in den Verein bemüht. Der Verein achtet und respektiert die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

Ahrensburg-Ahrensfelde, 11. September 2020

Der Vorstand